

schlägigen Notizen in den Handschriften der HE auf ihren Quellenwert zu untersuchen.

- 1) P<sup>2</sup> gibt, von einer Hand des 17. Jh. auf fol. 164<sup>r</sup> notiert, den Hinweis, Tholomeus habe *propter infelicitatem illius pontificatus* die Vita Bonifaz' VIII, nicht schreiben wollen (s. oben S. 505), obwohl er noch bis zum Pontifikat Clemens' V. gelebt habe. Quéatif-Echard<sup>79)</sup> halten diese Notiz für alt und begründen so ihre Ablehnung der Verfasserschaft der 1. Fortsetzung durch Tholomeus. Gleichwohl berechtigt nichts zu der Annahme, die Notiz sei alt und verbürgt. Ihr Verfasser weiß offenbar nichts über die Vita des Tholomeus, denn seine Bemerkung, er habe bis in die Tage Clemens' V. gelebt, bezieht er einzig aus dem Widmungsbrief. Tatsächlich ist Tholomeus erst

---

der Papstviten der 1. Fortsetzung durch Tholomeus als gesichert an. D. König, Ptolomaeus von Lucca und die Flores Chronicorum des Bernardus Guidonis (1875) bes. S. 69—70 und Hohmann (s. u.) schreiben die Fortsetzung der Gruppe II ab 1295 dem Bernard Gui zu. Krüger (S. 72—84), König und Simonsfeld wollen die HE 1294 enden lassen; Krüger hält Tholomeus für den Verfasser der 1. Fortsetzung, will diese aber als Erweiterung der Annalen ansehen, die erst später der HE angefügt worden sei. Ihm folgt F. Hohmann, Des Dominikaners Tholomeus von Lucca Leben, Werk und Wirkung (Phil. Diss. Münster 1957) S. 42. P. Mandonnet, Des écrits authentiques de Saint Thomas d'Aquin, Revue Thomiste (1910) S. 1—142, bes. S. 46 und in seinem Gefolge weitere Gelehrte (s. Dondaine, S. 158 Anm. 30) erblickten im Text der Gruppe I und in der 1. Fortsetzung das Ergebnis von zwei verschiedenen Redaktionen des Tholomeus.

Auch G. Mollat, Herausgeber der Vitae Papparum Avenionensium, erklärte schließlich die Viten der 1. Fortsetzung für ein authentisches Werk des Tholomeus (Etude critique sur les Vitae Papparum Avenionensium d'Etienne Baluze, 1917, S. 1—12) und brachte, wie es schien, gute Gründe dafür bei, indem er auf das Zeugnis des Bernard Gui verwies (S. 7 u. 24). Auch B. Schmeidler (MGH Scr. rer. Germ. N.S. 8, S. XXXII—XXXIII) zweifelt nicht an Tholomeus' Autorschaft und grenzt die Entstehung der Clemensvita auf die Jahre 1314—16 ein. T. Witt, König Rudolf von Habsburg und Papst Nikolaus III. „Erbreichsplan“ und „Vierstaatenprojekt“ insbesondere bei Tholomeus von Lucca, Humbert von Romans und Bernard Gui (Phil. Diss. Göttingen 1957) S. 106—108 jedoch hat nachgewiesen, daß der von Mollat zitierte Hinweis in der Hs. Paris, BN lat. n.a. 1171 fol. 66<sup>r</sup> sich auf des Tholomeus Annalen und nicht auf die HE bezieht; Dondaine, S. 157 kommt zum gleichen Ergebnis. Zur Verfasserfrage der Papstviten der 1. Fortsetzung schließt Witt (S. 126 m. Anm. 73) sich den Argumenten Ottés (wie Anm. 112) an. Dondaine hat eine detaillierte Untersuchung dieses Problems leider als für sein Vorhaben uninteressant ausgeklammert, ist aber der Ansicht, Tholomeus sei vielleicht auch der Verfasser der 1. Fortsetzung (S. 171).

<sup>79)</sup> Band 1, S. 542. Daher scheint Bandini diese Notiz übernommen zu haben (s. oben S. 501).